



Verurteilung wegen Volksverhetzung rechtskräftig

Mit Urteil vom 19.06.2020, Aktenzeichen 1 Cs 114 Js 55/19, hat das Amtsgericht Kulmbach einen Angeklagten wegen Volksverhetzung zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen verurteilt. Der Mann hatte als Inhaber eines Onlinegeschäftes Tonträger verkauft, auf den sich unter anderem ein Lied einer rechts-extremistischen Band mit folgendem Text befand: „... , wenn die Todesengel kommen ... , Dann gibt es kein Vertragen ... Wir bringen das Grauen heran und finden den Krummnasenmann ...“.

Mit Urteil der 2. Strafkammer des Landgerichts Bayreuth vom 02.11.2020, Aktenzeichen 2 Ns 114 Js 55/19, wurde unter anderem die Berufung des Angeklagten als unbegründet verworfen.

Zur Begründung führte das Landgericht aus, dass der Angeklagte durch den Verkauf der Tonträger einer rechtsextremistischen Band ein Lied, welches gegen die in Deutschland lebenden Juden zum Hass aufstachele, bewusst und gewollt an einen größeren Personenkreis weitergegeben und hierdurch zugänglich gemacht habe. Auch wenn der Liedtext „die Juden“ nicht ausdrücklich nenne, sondern sich vordergründig an einen nicht näher beschriebenen Gegner richte, sei durch die einmalige Verwendung des Begriffs „Krummnasenmann“ offensichtlich, dass sich das Lied gegen die in Deutschland lebenden Mitbürger jüdischen Glaubens wenden würde.

Die „jüdische Krummnase“ sei nach Einschätzung des Landgerichts eine der typischen Stigmatisierungen in der nationalsozialistischen Karikatur des Juden im Stil des „Stürmers“, was ohne Zweifel auch dem Angeklagten bekannt gewesen sei. Aus dem Liedtext gehe nach Überzeugung des Landgerichts mit aller Deutlichkeit hervor, dass der „Krummnasenmann“ als Synonym für eine in Deutschland lebende Gruppe stehe, die „zum Teufel geschickt“ und „dem Henker übergeben“ werden solle, um hierdurch „unser Volk“ zu befreien. Unter Berücksichtigung des dem Rechtsextremismus immanenten Antisemitismus und des in der rechten politischen Szene tief verwurzelten Mythos vom „Juden“, der Deutschland heimlich beherrsche und deshalb bekämpft werden müsse, würden andere Auslegungen keinen Sinn machen.

Nach Überzeugung des Landgerichts werde es in dieser Liedpassage als gut und wünschenswert dargestellt, dass den Menschen jüdischer Abstammung und jüdischen Glaubens der Tod gebracht werde. Es werde auf die Gefühle anderer in einer Art eingewirkt, die objektiv geeignet und subjektiv auch dazu bestimmt sei, eine emotional gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende, feindselige Haltung gegenüber der jüdischen Bevölkerung zu erzeugen oder zu verstärken. Dadurch, dass im Liedtext das ungeschmälerte Lebensrecht der jüdischen Mitbürger in der staatlichen Gemeinschaft bestritten werde, werde zum Hass gegen den jüdischen Bevölkerungsanteil angestachelt, wobei auch zu berücksichtigen sei, dass es ähnliche Vorwürfe gewesen seien, die



zur Zeit des Nationalsozialismus dazu hätten herhalten müssen, Menschen jüdischer Abstammung bei der Bevölkerung verhasst zu machen.

Auch habe sich der Angeklagte nach Einschätzung des Landgerichts nicht auf einen Verbotsirrtum berufen können, insbesondere habe er sich nicht auf ein über 20 Jahre altes Rechtsgutachten verlassen können hinsichtlich einer angeblichen strafrechtlichen Unbedenklichkeit des Liedtextes. Vielmehr hätte der Angeklagte nach Überzeugung des Landgerichts ein aktuelles Rechtsgutachten einholen müssen, da sich nicht nur die öffentliche Meinung dazu, was als antisemitisch, rassistisch oder volksverhetzend gelte, im Laufe der letzten Jahre stark gewandelt habe, sondern auch die Rechtsprechung hierzu sowie die Gesetzeslage.

Nachdem das Bayerische Oberste Landesgericht mit Beschluss vom 09.02.2021 die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bayreuth als unbegründet verworfen hat, sind die Entscheidungen des Amtsgerichts Kulmbach und des Landgerichts Bayreuth nunmehr rechtskräftig.